



Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  
Postfach 12 03 22, 53045 Bonn

Per E-Mail:

[d.feldman.4eevhtu4gs@fragdenstaat.de](mailto:d.feldman.4eevhtu4gs@fragdenstaat.de)

Frau  
Darja Feldman

Zugang  
Dahlmannstraße 4  
53113 Bonn  
  
Postanschrift  
Postfach 12 03 22  
53045 Bonn  
  
Tel. +49 228 - 99 535 - 0

bearbeitet von:  
Uwe Schäfer  
  
Referat: Z 14  
  
IFG@bmz.bund.de  
  
www.bmz.de

**Antrag nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
"Transparenz der Projektfinanzierung"**

Ihr Antrag vom 04.02.2019  
GZ: Z 14 04010-0288/007  
Bonn, 27.02.2019  
Seite 1 von 4

Sehr geehrte Frau Feldman,

ich bestätige Ihnen den Eingang Ihres o.a. Antrags auf  
Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz am  
04.02.2019 über die Internetseite „fragdenstaat.de“ in  
meinem Hause.

Für Amtshandlungen nach dem IFG werden Gebühren  
nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV)  
erhoben, sofern es sich nicht um die Erteilung einer  
kostenfreien einfachen Auskunft im Sinne der IFGGebV  
handelt. Die IFGGebV kann im Internet unter



Seite 2 von 4

<http://bundesrecht.juris.de/ifggebv/index.html> eingesehen werden.

Für IFG-Anfragen können je nach Arbeitsaufwand Gebühren bis zur Höhe von 500,00 Euro erhoben werden. Die Gebührenerhebung soll nicht kostendeckend erfolgen. Die Gebühren werden daher nicht auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten, sondern in Höhe der vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) bezüglich der IFGGebV festgelegten pauschalen Personalkostensätze erhoben.

Diese betragen:

60,00 EURO pro Stunde für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des höheren Dienstes

45,00 EURO pro Stunde für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen Dienstes

30,00 EURO pro Stunde für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des mittleren Dienstes

Über eventuelle Gebührenbefreiungs- und –ermäßigungstatbestände gemäß § 2 IFGGebV bitte ich mich vor der Bescheidung ihrer Anfrage zu unterrichten.

Nach Prüfung Ihres Antrags möchte ich Ihnen mitteilen, dass es sich nicht um einen einfachen und somit kostenfreien Antrag nach dem IFG handelt. Der in der Verwaltungspraxis für einen einfachen (gebührenfreien) Antrag angenommene Aufwand von ca. 30 Minuten Arbeitszeit wird deutlich überschritten. Ich beabsichtige daher für die Bearbeitung Ihres Antrags Gebühren zu erheben.

Um die von Ihnen erbetenen Informationen bereitstellen zu können muss zunächst ein umfangreicher Aktenbestand



Seite 3 von 4

gesichtet werden um die relevanten Informationen zu identifizieren. Die von Ihnen beehrten Informationen sind dann vor Herausgabe umfassend auf das Vorliegen von Schutzgründen nach dem IFG zu prüfen, welche einer Herausgabe entgegenstehen könnten und gegebenenfalls zu schwärzen. Ich gehe daher davon aus den Gebührenrahmen voll ausschöpfen zu müssen.

Bei der Beantwortung eines IFG-Antrags handelt es sich um einen Verwaltungsakt. Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz ist ein Verwaltungsakt demjenigen bekanntzugeben, für den er bestimmt ist. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe setzt eine Rechtsbehelfsfrist in Gang.

Die Bekanntgabe an Sie persönlich ist bei Übermittlung an die von Ihnen angegebene E-Mail Adresse nicht sichergestellt. Eine Beantwortung Ihres Informationsersuchens kann daher nur in Schriftform, adressiert an Ihre Postanschrift (ladungsfähige Anschrift), zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Verfahrens erfolgen.

Diese Auffassung wird auch von dem Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit für alle die Fälle vertreten, in denen rechtsmittelfähige Bescheide zu erstellen sind, deren Bekanntgabe mit Blick auf Widerspruchs- und Klagefristen nachvollziehbar sein müssen, weil

- die Auskunft gebührenpflichtig ist,
- Belange Dritter betroffen sind,
- eine Auskunftserteilung zu verweigern bzw. zu beschränken ist, weil ein Ausnahmegrund vorliegt.



Seite 4 von 4

Nach Mitteilung Ihrer vollständigen ladungsfähigen  
Postanschrift bearbeite ich Ihren Antrag gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

elektronisch unterzeichnet Uwe Schäfer